



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00553**
Datum: 05.11.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu den Spontanpartys im Jahr 2019

Laut der Internetpräsenz der Stadt Halle ist eine Spontanparty, eine Party mit Beschallungstechnik, die nicht von langer Hand geplant und vorbereitet, sondern aus aktuellem Anlass veranstaltet wird.

Die Stadt Halle differenziert diese wie folgt:

[...]

3. Spontanpartys mit vom Einladenden begrenzten oder unbegrenzten Gästekreis, die sich ausschließlich im öffentlichen Raum abspielen sollen.

[...]

Als Veranstaltungsorte kommen die ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätze der Stadt in Betracht.

[...]

Der Ausgangswert der Beschallungstechnik darf 103 dB nicht überschreiten (Ausnahme: Für den Grill- und Lagerfeuerplatz am Kanal ist der Ausgangswert der Beschallungstechnik max. 90 dB!); ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Dieser Nachweis ist spätestens am zweiten Werktag nach der Spontanparty einzureichen. (E-Mail an veranstaltungsservice@halle.de).

Auf diese Regelungen bezieht sich unsere Anfrage:

1. Wie viele Spontanpartys, die unter 3. definiert sind, wurden im Jahr 2019 angemeldet?
2. Wie viele der geforderten Nachweise wurden innerhalb der geltenden Frist eingereicht?

3. Mit welcher Technik wurden die Messungen vorgenommen?
4. Wer hat die Messungen vorgenommen?
5. Nach welchem Standard wurden die Messungen durchgeführt?
6. Welche Qualifikation hatten die Personen, die die Messungen durchführten?
7. Mit Hilfe welcher Messgeräte wurde jeweils gemessen? Genaue Bezeichnung angeben?
8. Wie oft wurde dabei die Einhaltung der jeweils vorgegebenen Grenzwerte festgestellt?
9. Wie oft wurde die Überschreitung der Grenzwerte dabei festgestellt?
10. Wo und für wen sind die Messprotokolle einsehbar?
11. Sind die Messergebnisse nachvollziehbar?
12. Wurden Stichproben durchgeführt?
13. Falls nein, warum nicht?
14. Mit welchen Konsequenzen müssen die Anmelder rechnen, wenn diese Grenzwerte nicht eingehalten wurden?
15. Wie oft wurden Strafen ausgesprochen?
16. Welche Strafen wurden ausgesprochen? Bitte Fallzahlen angeben!

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion



Sitzung des Stadtrates am 27.11.2019

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu den Spontanpartys 2019 Vorlagen-Nummer: VII/2019/00553

TOP: 10.14

Antwort der Verwaltung:

Die Spontanpartyregelung ist eine praktikable Regelung, um illegale Veranstaltungen zu vermeiden. Es gibt eine verantwortliche Person, die dafür sorgt, dass Lautstärken eingehalten werden und der Müll beseitigt wird. Mit der Umsetzung des Konzepts für Spontanpartys kommt die Stadt den Bedürfnissen – vor allem junger Menschen – entgegen, spontan und ohne gewerblichen Hintergrund in ihrer Stadt feiern zu können. Die Regelungen und Formulare zu den Spontanpartys, die auf der Internetseite der Stadt einsehbar sind (www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen), lassen dies unbürokratisch und schnell zu. Die Partys müssen lediglich angezeigt werden. Im Dienstleistungszentrum Veranstaltungen der Stadt steht eine Ansprechpartnerin zur Verfügung. Zu beachten sind die Rechtsgrundlagen. Die Stadt will mit ihrem Konzept auch privaten Initiativen mehr Raum geben. Halle als Universitäts- und Wissenschaftsstadt mit einem hohen Anteil junger Menschen kann das Konzept als Chance nutzen und Initiativen in kulturellen Bereichen unterstützen. Die ausgewiesenen Plätze für Spontanpartys mit dem vereinfachten Anmeldeverfahren werden gut angenommen. Es gibt kaum noch illegale Partys und damit verbundene Probleme. Die Zahl der Beschwerden über Freiluftpartys ist stark zurückgegangen. Zudem werden geltende Regelungen regelmäßig überprüft und ggf. geändert; so gilt aktuell am Kanal die neue Lautstärke von 90 db.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Anfragen wie folgt:

- 1. Wie viele Spontanpartys, die unter 3. definiert sind, wurden im Jahr 2019 angemeldet?**
Es wurden bis zum 19.11.2019 27 Spontanpartys angezeigt und 25 durchgeführt.
- 2. Wie viele der geforderten Nachweise wurden innerhalb der geltenden Frist eingereicht?**
Es wurden 18 Nachweise in Form von Messprotokollen fristgerecht eingereicht. Zwei Veranstalter haben verspätet und fünf auch auf Nachforderung nicht eingereicht. Diese Veranstalter erhalten eine Anhörung, da sie die Auflagen nicht eingehalten haben.
- 3. Mit welcher Technik wurden die Messungen vorgenommen?**
Die Auswahl der Messtechnik obliegt dem Veranstalter.

4. Wer hat die Messungen durchgeführt?

Die Messungen werden vom Veranstalter durchgeführt.

5. Nach welchem Standard wurden die Messungen durchgeführt?

Schallpegelmessungen zeigen Pegelwerte in Dezibel (dB) an. Die Veranstalter der Spontanpartys akzeptieren mit ihrer Unterschrift auf dem Anzeigeformular die maximale Lärmbelastung von 103 dB. Dieser Maximalwert ist Maßgabe für die Durchführung der Spontanpartys.

6. Welche Qualifikation hatten die Personen, die die Messungen durchführten?

Eine spezielle Qualifikation ist nicht erforderlich.

7. Mit Hilfe welcher Messgeräte wurde jeweils gemessen? Genaue Bezeichnung angeben?

Siehe Antwort zu Punkt 3.

8. Wie oft wurde dabei die Einhaltung der jeweils vorgegebenen Grenzwerte festgestellt?

Die Einhaltung der Maximalwerte wurde bei 19 Messprotokollen festgestellt. Fünf Veranstalter haben keine Messprotokolle eingereicht, weshalb keine Bewertung möglich war.

9. Wie oft wurde die Überschreitung der Grenzwerte festgestellt?

Die Überschreitung der Grenzwerte wurde in einem Fall festgestellt.

10. Wo und für wen sind die Messprotokolle einsehbar?

Die Messprotokolle können im Rahmen einer Akteneinsicht in der Verwaltung eingesehen werden.

11. Sind die Messergebnisse nachvollziehbar?

Ja.

12. Wurden Stichproben durchgeführt?

Ja.

13. Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Punkt 12.

14. Mit welchen Konsequenzen müssen die Anmelder rechnen, wenn diese Grenzwerte nicht eingehalten wurden.

Mit einem Bußgeldverfahren nach §§ 117 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro.

15. Wie oft wurden Strafen ausgesprochen?

In einem Fall wurde eine Strafe ausgesprochen.

16. Welche Strafen wurden ausgesprochen? Bitte Fallzahlen angeben!

Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.